

Az.: 48 O 259/16.

Landgericht Hamburg

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Hendrik Eversen,  
Kleiner Stieg 3, 22175 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Beckhauer Florin Eberkin,  
Kupfermühl 11, 20457 Hamburg

gegen

den Herrn Arno Meserschmidt,  
Weddweg 25A, 22177 Hamburg

- Beklagter - 1

Prozessvollmacht:

Rechtsanwalt Ute Matthies

Gewirgstr. 2, 20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,

Zivilkammer 8, durch den

Richter am Landgericht Müller als

Einzelrichter auf Grund der mündlichen

Verhandlung vom 10. 11. 2016

für Recht erkannt:

ja

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten  
des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig  
vollstreckbar gegen Verschleissleistung  
in Höhe von 110% des  
jeweilig zu vollstreckenden  
Betrages.



# Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die von dem Beklagten gedruckte Zwangs Vollstreckung aus zwei notariellen Urkunden und verlangt die Herausgabe <sup>der</sup> ~~einer~~ vollstreckbaren Ausfertigung einer dieser Urkunden.

5 Löwe  
Einleitung

\* ~~Die Parteien vereinbarten,~~  
dass der Beklagte  
Kindje gegenüber dem Kläger  
an, ihm das benötigte  
Eigenkapital in Höhe von  
350.000 € als Darlehen  
zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien waren freundschaftlich und  
geschäftlich miteinander verbunden.

Am 10.11.05 erwarb der Kläger  
eine Immobilie in der Breite Straße 21  
in Hamburg.

\*  
Zur Finanzierung schloss der Kläger mit  
der Prof Bank AG am 15.02.10 einen  
Hypotheken-Darlehensvertrag über einen  
Betrag in Höhe von 1.200.000 €;

der Kläger habe danach zudem ein  
Eigenkapital von 350.000 € nachzuweisen  
~~(Anw)~~ (Anlage K1).

~~Mit dem Beklagten bestand zu diesem  
Zeitpunkt die Vereinbarung~~

Am 20.03.10 ließ der Kläger  
zugunsten des Beklagten eine Grundschuld-  
bestellung mit Vollstreckungsklausel über  
einen Betrag von 350.000 € nebst Zinsen  
an dem Grundstück Breite Straße 27 in  
Hamburg bewilligen (Anlage K2). Im  
Erre war Der Kläger unterwerf sich  
gemäß der Urkunde wegen der Ansprüche  
an Kapital und Zinsen der sofortigen  
Zugzwolltreckung in der gesamten Grund-  
eigentum. Er übernahm zudem die  
persönliche Haftung für den Betrag der  
Grundschuld nebst Zinsen und unterwerf



sich gleichzeitig deswege der selbstigen  
Zwangsvollstreckung aus der Urkunde in  
sein gesamtes Vermögen.

im folgendem { Wegen der Einzelheiten der Urkunde  
wird auf Anlage K2 verwiesen.

Der Kläger kündigte dem Beklagten eine  
vollstreckbare Anfertigung der Urkunde  
vom 20.03.10 an.

Mit Schreiben vom 06.06.16 forderte  
der Beklagte den Kläger auf, den Betrag  
von 350.000 € nebst Zinsen  
bis zum 29.07.16 zu zahlen und  
drohte für den Fall der Nichtzahlung die  
Zwangsvollstreckung aus der persönlichen  
Aktivpfändung an (Anlage K3)

In der Zeit von 2011-2014 war  
der Beteiligte selten in Homburg und  
ließ sich von Frau Corina Weber  
geschäftlich vertreten.

Frau Weber wurde am 19.01.11  
eine notarielle Vollmacht erteilt, in der  
sie ausdrücklich und unter Abbedingung  
des § 181 BGB zur ~~Einzelvertretung~~  
gesamten und außergerichtlichen Vertretung  
des ~~Klägers~~ Beteiligten ~~ermächtigt~~ ermächtigt  
wurde (Anlage K5).

Im Juni 2012 hat Frau Weber den  
~~Kläger~~ die Kläger - beide waren gute  
Bekannt - um einen Gefallen.

Im Lebensgefährtin, Johanna Groß,  
beschäftigte den Erwerb eines Grundstücks  
(Am Weiler 70, 21031 Homburg),



Verfüge jedoch nicht über ausreichend finanzielle Mittel. Einen Kredit erhielt er von keinem Bankinstitut.

~~Am 03.11.12 sollte der Kläger mit der Frau Weber als Vertreterin des Beklagten ein Darlehensvertrag zu einem Betrag von 700.000 € (Anlyg. 1/6).~~

Der Kläger sollte ~~aber~~ nach sieben Jahren als Darlehensnehmer zum Kläger das Grundstück aufnehmen und den Beklagten um einen entsprechenden Kredit bitten.

Nachdem der Kläger dies zunächst ablehnte, schloss er am 03.11.12 mit der Frau Weber als Vertreterin des Beklagten einen Darlehensvertrag zu einem Betrag von 700.000 € (Anlyg. 1/6).



Bei Vertragsschluss waren der Kläger  
und Frau Weber sich ~~auf~~ einig,  
dass der Kläger in keiner Weise mit  
seinem Vermögen ~~an~~ an der Ab-  
wicklung der Verträge beteiligt sein sollk.

Frau Weber ~~hat~~ vereinbarte im Namen  
des Beklagten mit Herrn Groß mündlich,  
dass ihr die gesamten Vertragspflichten  
aus dem Darlehensvertrag treffen sollen.

Der Darlehensvertrag wurde <sup>abgeschlossen</sup> an Herrn Groß  
am 10.11.12 ausgestellt; die Forderungen  
sollte dieser abspackewidrig nicht zurück.

Mit Herrn Groß vereinbarte der Kläger  
seinerseits, dass Herr Groß Eigentümer des  
Grundstücks sein sollk - zu einer  
notariellen Beurkundung kam es insoweit jedoch nicht.  
g

Am 12.12.12 unterzeichnete der  
Kläger einen entsprechenden notariellen  
Kaufvertrag (Anlage K3).

Am 17.12.12 bewilligte der Kläger zu-  
gunst der Beklagten eine Grundschuld  
mit einem Nennbetrag von 700.000€  
und unterwarf sich in dieser notariellen  
Urkunde (UR-Nr. 619/12), Ziff. 7,  
hinsichtlich dieser Forderung der sofortigen  
Zugzwangsbekleidung in sein gesamtes Vermögen  
und übernahm die persönliche Haftung  
(Anlage K4).

Herr Groß sollte zählte sodann den  
Kaufpreis für das Grundstück.

Anfang 2013 wurde der Kläger als Eigentümer  
des Grundstückes in das Grundbuch eingetragen.



Zudem wurde die Grundschuld in der  
Grundbuch eingetragen (Anlage KB).

~~Mit Schreiben vom 02.~~

Anfang 2015 erfuhr der Beklagte von  
den Umständen dieses Geschäfts.

Mit Schreiben vom 02.04.15 erklart  
der Beklagte gegen den Kläger die  
Kündigung des Darlehensvertrages (Anlage K9).

Am 20.01.16 wurde die Zwangsver-  
wertung ~~des Grundstückes~~ ~~mit~~ ~~dem~~  
Grundstück angeordnet.

⊕ Die Parteien waren davon,  
dass bis zum Antritt dieses  
Rechtstitels keine Vollstreckungs-  
handlung des Beklagten erfolge  
würde.

Der Beklagte drohte mit Schreiben vom  
20.05.16 die Zwangsvollstreckung in  
den übrigen Vermögens des Klagers an.

⊕

Der Kläger behauptet, der  
Beklagte habe ihm die zur Unterstü-  
tzung der Finanzierung der Immobilien Bock  
Straße 27 eingehende Darlehen nie  
ausbezahlt. Eine Auszahlung habe auch  
nicht bei einer Sitvesteparty 2005/2010  
bei dem ~~Kläger~~ Beklagten in Hamburg  
stattgefunden. An diesem Tag sei er  
bei seiner Schwester Frau Kerin Rauh  
in Bremen gewesen.

Zudem habe der Beklagte gegenüber ihm  
zugewandt die vollstreckbare Ausfertigung  
der Urkunde vom 20.03.10, an ihn  
herausgegeben.

Der Kläger beantragt,



1. die Zwangsvollstreckung des Beteiligten aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Beer vom 20.03.10 (UR-Nr. 15/10) hinsichtlich der persönlichen Haftpfändensache für das Urteil für unzulässig zu erklären;

2. das Beteiligte zu verurteilen, für ihn die vollstreckbare Abschrift der Grundschuldverpflichtung des Notars Dr. Hermann Beer vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) heranzufordern;

3. die Zwangsvollstreckung des Beteiligten aus der Urkunde des Notars Dr. Dominik Weiß vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12) hinsichtlich der persönlichen Haftpfändensache des Urteils für unzulässig zu erklären.

Der Beteiligte beantragt,

die Urteile abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Diskussions  
sei dem Kläger bei einer Silvesterparty  
2005/2006 ~~2010~~ in ~~Hess~~ in seinem  
Haus in Hamburg in bar ausgezahlt  
worden. Das Geld habe sich in  
Zeitungsblätter eingewickelt in einer Päck-  
chen befunden. Der Kläger habe sich  
wörtlich bedankt. Man sei sich darüber  
einig gewesen, dass der Betrag mit 2%  
p.a. ~~von~~ zu verzinsen sei und am  
01.01.16 zur Rückzahlung fällig sei. Kurz  
darauf habe der Kläger die Party verloren.

Das Gericht hat ~~Beweis~~ auf Grundlage der  
Beweisbeschlüsse vom 10.11.16 Beweis  
erbracht durch Vernehmung der Zeugin  
Karin Reud. Wegen des Ergebnisses der  
Beweiserhebung wird auf die Protokolle der  
nündlichen Verhandlung vom 10.11.16  
Bezug genommen.

laut gemacht!



# Entscheidungsgründe

## I.

Die Klage ist zulässig (dazu 1.),  
aber unbegründet (dazu 2.).

1.

Die Klage ist zulässig.

a)

Hinsichtlich der Anträge zu 1) und  
zu 3) ist die Klage als Vollstreckungs-  
abwehrklage gem. § 767 I,

794 I Nr. 5, 795 S. 1 ZPO

statthaft, da der Kläger insofern

materiell-rechtliche Einwendungen

gegen den titulierten Anspruch geltend

macht.

Der Kläger beruft sich <sup>hinsichtlich des Antrags</sup> ~~mit dem Antrag zu 1)~~ ~~mit dem Antrag zu 1)~~  
zu A) ~~Anträgen~~ auf den Einwand der

unzulässigen Rechtsausübung gem.

~~§ 242 BGB;~~ § 242 BGB, <sup>(\*)</sup>

indem er ~~hinsichtlich des Antrags~~

~~zu A)~~ behauptet, die Darlehenssumme  
nie erhalten zu haben und insofern

nicht, die ~~den~~ Grundschuldbeschluss-

urkunde vom 20.03.10 sei gegen-

ständig geworden und ~~hinsichtlich~~ <sup>mit dem</sup> <sup>(\*)</sup>

~~des Antrags zu 3)~~ behauptet, der  
Zweckvollstreckung fehle eine Grundlage,

da es mit Frau Müller vereinbart

habe, dass ihm aus diesem Geschäft

keine Verpflichtungen resultieren werden.

19. der im  
Fall akzept  
\*) oder ~~der~~ nicht  
gem. §§ 812 II,  
821 BGB eine  
Berichtigungsrede  
geltend

(\*)<sup>2</sup> mit dem Antrag zu 3)  
nicht er geltend,  
dass eine Forderung  
gegen ihn schon  
nicht zur Entstehung  
gelangt ist, indem  
er behauptet



Das Gericht im gen. §§ 767 I,  
794 I Nr. 5, 795 S. 1 ZPO als  
Prozesszeit des ersten Teilbezuges gen.  
§ 802 ZPO ausschließlich sachlich zuständig,  
da der Streitwert 5.000€ übersteigt  
(§ 1 ZPO i.V.m. §§ 71 I, 23 Nr. 1  
GVG).

\* hinsichtlich des Antrags  
zu 1) aus §§ 800 III,  
797 II Nr. 2 ZPO,  
da der Streitgegenstandliche  
Grundstück in Hamburg  
liegt und hinsichtlich des  
Antrags zu 3)

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich  
gem. §§ 767 I, 794 I Nr. 5,  
795 S. 1 ZPO jedenfalls in Folge  
rijelauer Eintragung gen. § 39 S. 1 ZPO.

Dem Kläger steht auch das erforderliche  
Rechtswahlbedürfnis zur Seite.

Dieses besteht, da die Zwangsvollstreckung  
von dem Beklagten angedroht wurde und

es eine vollstreckbare Aufsertigung  
der Urkunde vom 20.03.10 in den  
Händen hält und hinsichtlich der  
persönlichen Haftungsverpflichtung des Klagers  
vom 17.12.12 über die Zwangs-  
streckung durch Anordnung der Zwangs-  
verkauf des Grundstücks begonnen hat.

Dem Kläger stellen sich auch keine einfachen,  
schnellen und ebenso rechtlich-  
intensiven Rechtschutzmöglichkeiten zur  
Verfügung.

Es insbesondere ist eine Erinnerung  
nach § 766 I ZPO nicht statthelt.

Es kommt insofern nicht darauf  
an, ob § 766 I ZPO oder  
§ 767 I ZPO der richtige Rechts-



belang ist, wenn gegen eine voll-  
streckungsbeschränkende Vereinbarung  
verstoßen wird. Dies macht der  
Kläger schon nicht geltend, sondern  
er macht materiell-rechtliche Einwände  
gegen den ~~Fiktio~~ ~~titulierten Anspruch~~  
selbst gegen die titulierten Ansprüche  
selbst geltend.

b)

Die Klage ist auch hinsichtlich  
des Antrags zu 2) zulässig.

Die Klage auf Herausgabe der voll-  
streckbaren Aufzeichnung ist ~~statthaft~~  
~~kein~~ ~~kein~~ kann aus Gründen  
der Prozessökonomie im Prozess  
der Vollstreckungsabwehrklage geltend  
gemacht werden.

Die Klagegelegenheiten können gem. § 1260 ZPO  
in einem Prozess geltend gemacht  
werden

2.

Die Klage ist unbegründet. Der  
Kläger kann nicht verlangen, dass die  
Zwangsvollstreckung aus der Urkunde  
vom 20.03.10 (dazu a)) und aus der  
Urkunde vom 17.12.12 (dazu c)) für  
unzulässig erklärt wird. Er kann ~~er~~  
auch nicht die Herausgabe der voll-  
streckbaren Ausfertigung verlangen (dazu b)).

a)

Die Vollstreckungsabwehrklage ist hinsichtlich  
des Antrags zu 1) unbegründet.

Eine materiell-rechtliche Einwendung stellt



dem Kläger nicht zu.

Der Kläger kann nicht <sup>mit Erfolg</sup> gem.

§ 242 BGB oder im Wege der

§ 118 I II, § 821 BGB einwenden, dass

es ein Darlehensvertrag mit dem

Beklagten nicht abgeschlossen wurde

und ~~es~~ die Darlehenssumme nicht

ausgezahlt wurde.

aa)

Das Gericht ist davon überzeugt, dass

ein Darlehensvertrag geschlossen wurde und

der Beklagte dem Kläger die Darlehens-

summe ausbezahlt hat.

Gen. § 286 I 1 ZPO hat

das Gericht unter Berücksichtigung der

gesamten Inhalte der Verhandlungen 21

und der Ergebnisse einer etw.igen  
Beweisführung nach freier Über-  
zeugung zu entscheiden, ob eine tat-  
sächliche ~~Behauptung~~ Behauptung für  
wahr oder falsch zu erachten sei.

Da eine absolute Gewissheit nicht zu  
erreichen ist greift hierfür ein für  
das praktische Leben brauchbarer Grad  
von Gewissheit, der Zweifel schweigen  
gebetet, ohne sie völlig auszuschließen.

bb)

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes hat  
der ~~Beklagte~~ ist der Grund von dem  
Vortrag des Beklagten überzeugt.

Der <sup>Kläger</sup> ~~Beklagte~~ trägt nach den allgemeinen  
Regeln der Darlegung - und Beweislast

schon richtig



für den Abschluss eines Darlehens-  
vertrages und die Auszahlung der  
Darlehenssumme, da sie sachliche Begründung  
Tatsachen der Einrede gem.

§§ 812 II, 821 BGB sind.

Da es sich bei dem Tatbestandsmerkmal  
"ohne Rechtsgrund" jedoch um ein negatives  
Tatbestandsmerkmal handelt, gelten wegen  
der damit typischerweise einhergehenden Dar-  
legungsschwierigkeiten die Grundsätze der  
sekundären Darlegungslast. Der Beklagte muss daher  
zunächst substantiell darlegen, dass die  
Darlehenssumme ausbezahlt wurde. Daraufhin  
hat der Kläger zu beweisen, dass der  
Vortrag des Beklagten falsch ist.

cd)

Dem Ulliger ist es nicht gelungen, den  
substantivierten Vortrag ~~des~~ ~~Beit~~ des  
Beuligens zu entwirren.

~~Der Beulige~~

dd)

Der Beulige hat seltsam und plausibel  
dargestellt, dass er den Doktoratsbetrag an  
den Ulliger ausbezahlt hat.



bet. Er hat ~~stetig~~ Details der  
Übergabe konkret benannt, etwa die  
Küpfelung des Geldes und zudem  
Zeit und Ort der Übergabe vor-  
getragen.

Zudem konnte er ~~den~~ ~~den~~ wie  
das Darlehen zu verzinsen wer und  
dass es am 01. 01. 16 zurückzuzahlen  
wer.

ff) ee)

Das kann der Kläger nicht widerlegen.

Die Aussage der Zeugin Rauch wer  
insoweit bereits ungenügend.

56 ist 5

die ges en, nicht sicher zu sein,  
ob der Kläger - wie von ~~der~~ ihm  
bezeugt - an diesem Silvesterabend  
bei ihr in Bremen gewesen sei.

Wetere für die Beweisfrage relevante  
Angaben konnte sie nicht machen.

~~Auch der Vortrag des Klägers ~~vermittelte~~  
das Gericht nicht ~~vermittelte~~ das  
Gericht nicht davon~~

Auch der Vortrag des Klägers selbst  
konnte das Gericht nicht davon überzeugen,  
dass der Vortrag des Beklagten unrichtig ist.

Der ~~Bek~~ Kläger hat lediglich behauptet,  
in Bremen gewesen zu sein, ohne  
diese Behauptung näher zu substantiieren,  
oder weitere Zeugen zu benennen.

b)

Der Antrag zu 2) ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch  
auf Herausgabe der vollstreckbaren

Ausfertigung nach § 377 BGB.

Wäre wenn  
1) erfüllt ist



Ein solcher Anspruch folgt nicht  
aus der Unzulässigkeit der Zwangs-  
vollstreckung (s.o.).

Er folgt auch nicht aus einer  
Zusage der Herausgabe durch den  
Besitzer.

Abhängig davon, wie eine solche Zusage  
rechtlich zu qualifizieren wäre,  
hat der Inhaber derjenigen Sache  
Kläger schon nicht hinreichend substantiiert  
vorgebracht, dass eine solche Zusage  
erfolgt ist.

Erforderlich wäre nach dem Bestreiten  
des Besitzers gewesen, dass der Kläger  
jedenfalls annäherungsweise Ort, Zeit  
und Umstände der Zusagestellung

Vorgetragene Litte (vgl. 1138 II Z10).

Dies hat der Kläger jedoch nicht getan,  
sondern lediglich angeführt, dass er sich  
weder an Gelegenheit noch Zeitpunkt  
der Zusage erinnern kann.

c)

Der Antrag zu 3) ist ebenfalls un-  
begründet.

Dem Kläger stellt keine Einwendung  
gegen den titulierten Anspruch zu.

Die Vertreterjeweilige der Frau Weber  
mit dem Kläger sind <sup>mit denen der Kläger nicht verhandelt</sup> <sup>wären sollte,</sup> ~~aber~~ nichtig.

~~(dazu auf), hierauf kann sich der~~  
~~Kläger aber nicht berufen (dazu bbl).~~



~~not~~

Die mit der Frau über eigenem  
Wort sind als Schenkung  
gen. § 117 I BGB nichtig.

Ein Schenkung liegt vor, da die  
Parteien im Übrigen kein etwa

Rechtsgeschäft beabsichtigen, ~~da mit der~~

die mit dem Rechtsgeschäft verbundenen

Rechtspflichten nicht einzeln lösen

wollen wollten.

(\*)

Der Kläger sollte hier nur ~~vorzeitig~~  
sich selbst verpflichtet werden, wobei

tatsächlich der Herr Grabs der

wirtschaftliche Risiko des Grundstück-

Erwerb tragen sollte.

So ist es

(\*) Die Schenkung liegt  
hier in jeder Abrede,  
wonach der Kläger entgegen  
des üblichen Ansehens  
nicht verpflichtet werden  
sollte.

Der Kläger war <sup>ein</sup> ~~aber nicht lediglich~~  
Sogenernte Stromm. Das Stromm-  
gericht ist in der Regel ernstlich  
geschwächt und daher kein Selbstergericht.

Hier liegt der Fall jedoch anders,  
da der Kläger die mit dem Recht-  
verhältnis verbundenen Pflichten auch im  
Außenverhältnis nicht übernehmen wollte  
und der Beklagte hiervon wusste,  
wobei ihm der Wille seiner Vertreterin  
gem. § 1766 I BGB zuzurechnen ist.

Offen bleibt noch, ob eine Nichterfüllung  
der Rechtspflicht zudem ~~aus~~ wegen  
Kollisions Zuschuss des Klägers  
mit der Frau Weber gem. § 138 I BGB  
nichtig ist.

Lohnschuld wird  
§ 117 in vielen  
Fällen von § 116  
analog überwand



## II.

Die Kostenentwicklung folgt aus

191 I 1 ZPO, die über die

vorliegende Vollstreckung aus

1709 S. 2 ZPO. -

[Unterschrift]

Richter am Landgericht Mülheim

Az. 48 0 259/16

Landgericht Heimbay

Beschl. 11

Sehr schön

In dem Teilbereich

Eisen-/Messerschmidt

wird der Streitwert auf  
1.050.000 €

festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert setzt sich aus der  
Addition des Wertes der Anlage zu 1) +  
zu 3) gem. § 5 S. 1 ZPO zusammen.

Der Wert der Anlage zu 2) ist als  
Anlage zu Anlage zu 1) nicht streitwert-  
erhebend

Direktor des [Landgericht] Heimbay  
[Unterschrift] Müller

33



81

haben in den Tagen  
sind aber sehr kurz  
gelegen. Bei der Zeit =  
besten stellt der Fall  
hat historisch gesehen  
den Wert ist daher über-  
mäßig. Allerdings ist der erhaltene  
mit einer recht langen, detaillierte  
Beschreibung, die wohl § 707 II 2 PO  
wird mehr entspricht.  
Die frühe Seite drei (Zwischen) ist  
vollständig und auch mit  
erhalten Sie schon § 707 und  
§ 708. Nur den Überwindung mit  
§ 706 erhalten Sie. Hat auch den  
speziellen Inhalt erhalten.

Nur hier

vollständig (12. P. 12)

St.